



**EINWOHNERGEMEINDE**

4416 Bubendorf

---

# **Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

VOM: 01.01.2024



## Inhaltsverzeichnis

<i>Ingress</i> .....	3
§ 1 Zweck .....	3
§ 2 Mietzinshöchstbeitrag .....	3
§ 3 Jahreseinkommensgrenze.....	3
§ 4 Vermögensgrenze .....	3
§ 5 Hypothetisches Einkommen .....	4
§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe .....	4
§ 7 Zuständigkeit .....	4
§ 8 Verfahren.....	4
§ 9 Auszahlung.....	5
§ 10 Rechtsmittel.....	5
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
§ 12 Inkraftsetzung .....	5



## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bubendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 Gemeindegesetz<sup>1</sup> sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen<sup>2</sup> und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz<sup>3</sup> beschliesst:

## **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

## **§ 2 Mietzinshöchstbeitrag**

<sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % und maximal 100 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

<sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt den maximalen Mietzinsbeitrag und den Prozentsatz der angemessenen Jahresnettomiete in der Verordnung fest.

## **§ 3 Jahreseinkommengrenze**

<sup>1</sup> Der zur Berechnung der Einkommengrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130% und maximal 160 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Prozentsatz des allgemeinen Lebensbedarfs in der Verordnung fest.

## **§ 4 Vermögensgrenze**

<sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht mindestens dem 5-fachen und maximal dem 8-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt den maximalen Faktor der Vermögensfreibeträge und die Gründe der Attestierung des Motorfahrzeuges in der Verordnung fest.

---

<sup>1</sup> SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

<sup>2</sup> SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

<sup>3</sup> SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

<sup>4</sup> SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001



## § 5 Hypothetisches Einkommen

- <sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

## § 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

- <sup>1</sup> Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Prozentsatz der maximal anerkannten Ausgaben in der Verordnung fest.

## § 7 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle. Die Zuständigkeit wird in der Verordnung geregelt.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.
- <sup>3</sup> Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

## § 8 Verfahren

- <sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt rückwirkend am ersten Tag des Monats der Gesuchseinreichung.
- <sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 12 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.
- <sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

---

<sup>4</sup> SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25 September 2001



## § 9 Auszahlung

<sup>1</sup> Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

<sup>2</sup> Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

## § 10 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

## § 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 01.01.2010 aufgehoben.

## § 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. April 2024 und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 24. Juni 2024 bewilligt.

Der Gemeindepräsident ad interim:

Der Gemeindeverwalter:

Matthias Mundwiler

Damian von Arx

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit

Entscheid vom 24. Juni 2024